



INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil: Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

- Seite 2** Bekanntmachung zu den Beschlüssen der 15. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 21. September 2022
- Seite 10** Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Gemeinde Ahrensfelde zur Einschulung im Schuljahr 2023/24
- Seite 12** Bekanntmachung des Landkreises Barnim für die Stadt Bernau bei Berlin und der Gemeinde Rüditz (Gemeindeteil Albertshof) zur Einschulung im Schuljahr 2023/24
- Seite 17** Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Stadt Eberswalde zur Einschulung im Schuljahr 2023/24
- Seite 21** Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Gemeinde Panketal zur Einschulung im Schuljahr 2023/24
- Seite 24** Bekanntmachung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV des Landkreises Barnim
- Seite 29** Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim (Kostenbeitragsordnung Kindertagespflege)
- Seite 34** Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagespflege im Landkreis Barnim
- Seite 35** Bekanntmachung der Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragsordnung Berlin)
- Seite 40** Anlagen 1 – 6 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin
- Seite 46** Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung)
- Seite 47** Bekanntmachung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Landkreis Barnim
Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Tel.: 03334 214 1703
Fax: 03334 214 2703
pressestelle@kvbarnim.de

Druck:
Druckerei Mertinkat

Eberswalder Str. 141
16227 Eberswalde

BEZUGSMÖGLICHKEITEN

Das Amtsblatt des Landkreises Barnim ist auf der Seite der Kreisverwaltung im Internet unter der Adresse www.barnim.de nachlesbar.

Das Amtsblatt für den Landkreis Barnim erscheint mindestens sechs Mal im Jahr und kann unter der nebenstehenden Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der geltenden Posttarife in Rechnung gestellt. Das Amtsblatt wird in der Kreisverwaltung sowie in den Verwaltungen der Ämter und Gemeinden ausgelegt.

Öffentliche Bekanntmachung zu den Beschlüssen 15. Sitzung des Kreistages in der 6. Wahlperiode am 21. September 2022

In öffentlicher Sitzung angenommene Anträge:

Nr. des Beschlusses 345-15/22

Nr. des Antrages I-10-6/22

Thema des Antrages Freigabe von Beschaffungsverfahren zur Entwicklung der Schullandschaft der weiterführenden Schulen im Landkreis Barnim

Beschlossene Antragsformulierung 1. Der Landrat wird beauftragt, die zur Entwicklung der Schullandschaft der weiterführenden Schulen im Landkreis Barnim entsprechend dem

aktuellen Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplan des Landkreises Barnim erforderlichen Verfahren zur wirtschaftlichen Beschaffung von

- Planungs- und Bauleistungen zur Entwicklung eines Schulstandortes in Eberswalde, Eberswalder Straße 107, bestehend aus der „Oberschule Eberswalde“, dem Beruflichen Gymnasium des OSZ II Barnim sowie der Regionalstelle Eberswalde der Kreisvolkshochschule Barnim mit einer Dreifeldsporthalle, Außensportanlagen sowie sonstigen Freianlagen im Wege einer Totalunternehmerbeschaffung,
- Planungs- und Bauleistungen zur Errichtung eines Gymnasiums mit einer Dreifeldsporthalle, Außensportanlagen sowie sonstigen Freianlagen in der Gemeinde Panketal (OT Zepernick, Schönower Straße/Robert-Koch-Straße/Buchenallee) im Wege einer Totalunternehmerbeschaffung,
- Planungs- und Bauleistungen zur Errichtung eines Gymnasiums in der Gemeinde Ahrensfelde (Lindenberger Straße/Ulmenallee),
- Planungs- und Bauleistungen zur Schaffung von weiteren weiterführenden Schulen im Planungsbereich II (berlinnahe Raum) entsprechend der Bedarfsfeststellung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans und künftiger konkreter Beschlüsse zur Entwicklung der Schullandschaft jeweils mit den erforderlichen Sport- und Freianlagen sowie
- ergänzenden, erforderlichen Planungs- und Beratungsleistungen

jeweils bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.

2. Der Landrat wird beauftragt, in den Ausschüssen des Kreistages regelmäßig über den Stand der Schulneubauprojekte, einschließlich der vergabekonformen Möglichkeiten der Einbeziehung regionaler Unternehmen, zu berichten (Monitoring). Vor der Einleitung des Verfahrens zur Beschaffung von Planungs- und Bauleistungen zur Errichtung von weiteren Schulen erfolgt eine Bewertung der bisherigen Verfahren gegenüber dem Kreistag.

3. Sollten Informationen vorliegen, die einer Übertragbarkeit der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf derzeit noch nicht bekannte Standorte entgegen stehen, erfolgt eine standortbezogene Neubewertung und eine erneute Beteiligung des Kreistages.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung für die Jahre 2023/24

Nr. des Beschlusses	346-15/22
Nr. des Antrages	I-10-8/22
Thema des Antrages	3. Änderung der Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)
Beschlossene Antragsformulierung	Der 3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) wird zugestimmt.
Nr. des Beschlusses	347-15/22
Nr. des Antrages	II-51-21/22
Thema des Antrages	Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim (Kostenbeitragsordnung Kindertagespflege)
Beschlossene Antragsformulierung	Die Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim (Kostenbeitragsordnung Kindertagespflege) wird beschlossen. Sie tritt zum 1. September 2022 in Kraft.
	Hinweis: Mit durch den Einreicher zu eigen gemachten ÄNDERUNGSANTRAG LINKE,CDU,SPD,BVB/FW, B90/G.-1/22.
Nr. des Beschlusses	348-15/22
Nr. des Antrages	II-51-22/22
Thema des Antrages	Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragsordnung Berlin)
Beschlossene Antragsformulierung	Die Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragsordnung Berlin) wird beschlossen. Sie tritt zum 1. September 2022 in Kraft.
	Hinweis: Mit durch den Einreicher zu eigen gemachten ÄNDERUNGSANTRAG LINKE,CDU,SPD,BVB/FW, B90/G.-2/22.
Nr. des Beschlusses	349-15/22
Nr. des Antrages	III-1/22
Thema des Antrages	Vereinbarung zwischen dem Landkreis Barnim und dem Jobcenter Barnim zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse entsprechend der Zusatzvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 SGB II
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag stimmt der beigefügten Vereinbarung (Anlage 1) zu.
Nr. des Beschlusses	350-15/22
Nr. des Antrages	II-50-2/22
Thema des Antrages	Vorlage zur Anpassung der Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes die Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft als Arbeitsgrundlage ab dem 1. Oktober 2022.

Nr. des Beschlusses	351-15/22
Nr. des Antrages	III-61-35/22
Thema des Antrages	Änderung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Die Änderung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV des Landkreises Barnim gemäß Anlage 2 wird beschlossen.
Nr. des Beschlusses	352-15/22
Nr. des Antrages	III-61-37/22
Thema des Antrages	1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung)
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (gemäß Anlage 1).
Nr. des Beschlusses	353-15/22
Nr. des Antrages	Stellungnahme/Empfehlung-A4/13
Thema des Antrages	zur Drucksachenummer: III-61-34/22 Umsetzung der touristischen Marketingkonzeption des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Ausschuss empfiehlt die Nutzung der Variante B und eine Evaluierung sowie Abstimmung mit Städten und Gemeinden in 2024.
Nr. des Beschlusses	354-15/22
Nr. des Antrages	III-61-34/22
Thema des Antrages	Umsetzung der touristischen Marketingkonzeption des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Der Kreistag nimmt den vorliegenden Verfahrenstand zur weiteren Umsetzung der touristischen Marketingkonzeption des Landkreises Barnim zur Kenntnis. Hinweis: Die Vorlage wurde mit Stellungnahme/Empfehlung-A4/13 beschlossen (siehe Beschluss-Nr.: 353-15/22)
Nr. des Beschlusses	355-15/22
Nr. des Antrages	I-32-46/22
Thema des Antrages	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)
Beschlossene Antragsformulierung	Die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung) wird beschlossen.
Nr. des Beschlusses	356-15/22
Nr. des Antrages	III-61-36/22
Thema des Antrages	Verwendung der mit Kreistags-Beschluss Nr. 306-12/21 eingestellten Mittel im Haushaltsjahr 2022 als Kofinanzierung für die Errichtung einer Wasserstofftankstelle.
Beschlossene Antragsformulierung	Die mit Kreistags-Beschluss Nr. 306-12/21 eingestellten Mittel im Haushaltsjahr 2022 als Kofinanzierung für den Kauf von 6 Brennstoffzellenbussen können auch für die Errichtung einer Wasserstofftankstelle verwendet werden.

Nr. des Beschlusses	357-15/22
Nr. des Antrages	I-20-37/22
Thema des Antrages	Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2022
Beschlossene	Der Kreistag beschließt die über- und außerplanmäßigen Mitteleinordnungen in den Haushalt 2022 entsprechend Begründung.
Antragsformulierung	
Nr. des Beschlusses	358-15/22
Nr. des Antrages	B90/DG/SPD/LINKE/B/CDU/BVB/FW/FDP/BFB-5/22
Thema des Antrages	Erhalt der Bahnlinie Templin-Joachimsthal (RB63)
Beschlossene	Der Kreistag Barnim stellt fest, dass die RB63 ein wichtiges Element der Daseinsvorsorge für das Leben im ländlichen Raum Barnim-Uckermark darstellt und daher unverzichtbar ist.
Antragsformulierung	Der Kreistag Barnim fordert den Landrat auf: 1. Gegenüber der Landesregierung erneut deutlich zu machen, dass der Kreistag Barnim das Ende des Probebetriebes zum Dezember 2022 aufgrund der gegenüber dem Beginn des Probebetriebes völlig veränderten Lage (Corona/Ukrainekrieg/Klimawandel/ Energieknappheit/steigende Inflation/Verkehrswende: Weg von der Straße) nicht akzeptieren kann. Gegenüber der Landesregierung deutlich zu machen, dass der Kreistag Barnim erwartet, dass der Probebetrieb für zunächst ein Jahr verlängert wird und anschließend die Linie der RB63 von Templin über Joachimsthal nach Eberswalde verstetigt und in den Landesnahverkehrsplan aufgenommen wird. 2. Die notwendigen HH-Mittel für die anteilige Finanzierung des Probebetriebes (siehe entsprechender HH-Ansatz 2022) in die HH-Planung 2023/24 des LK Barnim aufzunehmen.
Nr. des Beschlusses	360-15/22
Nr. des Antrages	DIE LINKE./BAUERN-13/22
Thema des Antrages	Einjährige Co-Finanzierung des Projektes „You´ll never walk alone“.
Beschlossene	Der Kreistag Barnim beschließt die einjährige Co-Finanzierung des Projektes „You´ll never walk alone“ mit 40.000 Euro. In dieser Zeit soll der Landkreis Barnim darauf drängen eine Finanzierung durch das Land zu erreichen.
Antragsformulierung	
Nr. des Beschlusses	363-15/22
Nr. des Antrages	LR-53/22
Thema des Antrages	Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 14. und der 15. Sitzung des Kreistages
Beschlossene	Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 14. und der 15. Sitzung des Kreistages zur Kenntnis.
Antragsformulierung	
Nr. des Beschlusses	364-15/22
Nr. des Antrages	LR-3.6/22
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) des Kreistages Barnim
Beschlossene	Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:
Antragsformulierung	1. Herr René Merch (DIE KONSERVATIVEN) wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Nr. des Beschlusses	365-15/22
Nr. des Antrages	LR-7.8/22
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) des Kreistages Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Frau Nicole Lessow (DIE KONSERVATIVEN) wird als sachkundige Einwohnerin durch den Kreistag berufen. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt
Nr. des Beschlusses	366-15/22
Nr. des Antrages	LR-9.10/22
Thema des Antrages	Personelle Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (A8) des Landkreises Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	Auf Vorschlag des Trägers Hiram Haus Neudorf e.V. beschließt der Kreistag die Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Barnim wie folgt. Frau Elvira Muffler wird als beratendes Mitglied abberufen. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung ergibt sich aus der Begründung.
Nr. des Beschlusses	367-15/22
Nr. des Antrages	LR-14.4/22
Thema des Antrages	Bestellung und Abberufung von Regionalräten für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim
Beschlossene Antragsformulierung	1. Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE./BAUERN die Neubildung des Regionalrates für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim. 2. Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie folgt fest: Herr Hans-Jürgen Müller wird als Stellvertreter für Frau Ulrike Glanz durch den Kreistag abberufen. Herr Burkhard Horn wird als Stellvertreter für Frau Ulrike Glanz durch den Kreistag bestellt. Herr Sebastian Walter, wird als Stellvertreter von Herrn Lutz Kupitz abberufen und als Stellvertreter für Herrn Ralf Christoffers bestellt Herr Rainer Dickmann wird als Stellvertreter für Herrn Ralf Christoffers abberufen und als Stellvertreter für Herrn Lutz Kupitz bestellt. Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die neue personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

In nichtöffentlicher Sitzung angenommener Antrag:

Nr. des Beschlusses	368-15/22
Nr. des Antrages	I-10-10/22
Thema des Antrages	Erwerb einer Fläche in Ahrensfelde für Schulneubau
Beschlossene Antragsformulierung	Von der Veröffentlichung des Beschlusses wird abgesehen.

In öffentlicher Sitzung zu eigen gemachte Anträge:

Nr. des Antrages	ÄNDERUNGSANTRAG LINKE,CDU,SPD,BVB/FW, B90/G.-1/22
Thema des Antrages	Änderungsantrag zur Drucksachen-Nr.: II-51-21/22 Änderungen Staffelnung der Elternbeiträge in der Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Landkreis Barnim

Antragsformulierung	In der Anlage 1 werden die Staffelungen zur Errechnung der monatlichen Elternbeiträge wie folgt geändert: 1. Kind 100 Prozent 2. Kind 80 Prozent von 100 3. Kind 60 Prozent von 100 4. Kind 40 Prozent von 100 5. Kind 20 Prozent von 100 Ab dem sechsten Kind ist die Betreuung beitragsfrei.
Nr. des Antrages Thema des Antrages	ÄNDERUNGSANTRAG LINKE,CDU,SPD,BVB/FW, B90/G.-2/22 Änderungsantrag zur Drucksachen-Nr.: II-51-22/22 Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin
Antragsformulierung	In den Anlagen 1 bis 6 werden die Staffelungen zur Errechnung der monatlichen Elternbeiträge wie folgt geändert: 1. Kind 100 Prozent 2. Kind 80 Prozent von 100 3. Kind 60 Prozent von 100 4. Kind 40 Prozent von 100 5. Kind 20 Prozent von 100 Ab dem sechsten Kind ist die Betreuung beitragsfrei.

In öffentlicher Sitzung verwiesene Anträge:

Nr. des Beschlusses Nr. des Antrages Thema des Antrages	343-15/22 I-10-5/22 Ehrung von Oberschülerinnen und Oberschülern für besondere Leistungen
Beschlossene Antragsformulierung	Die Erweiterung des Kreistagsbeschlusses 153-7/20 vom 9. September 2020 zur Ehrung von Oberschülerinnen und Oberschülern für besondere Leistungen um die Oberschule Eberswalde und die Grund- und Oberschule Blumberg wird beschlossen.
Nr. des Beschlusses Nr. des Antrages Thema des Antrages	343-15/22 ÄNDERUNGSANTRAG DIE LINKE./BAUERN-16/22 Berücksichtigung der Klassenstufen 7-10 der Gesamtschule Wilhelm-Conrad- Röntgen Panketal bei der Ehrung von Oberschülerinnen und Oberschülern für besondere Leistungen
Beschlossene Antragsformulierung	Der vorliegende Beschlussvorschlag wird ergänzt durch:“ ... die Klassenstufen 7 – 10 der Gesamtschule Wilhelm Conrad Röntgen Zepernick“ und lautet dann: Die Erweiterung des Kreistagsbeschlusses 153-7/20 vom 9. September 2020 zur Ehrung von Oberschülerinnen und Oberschülern für besondere Leistungen um die Oberschule Eberswalde und die Grund- und Oberschule Blumberg und die Klassenstufen 7 – 10 der Gesamtschule Wilhelm Conrad Röntgen Panketal wird beschlossen.
Nr. des Beschlusses Nr. des Antrages Thema des Antrages	359-15/22 B90/DIE GRÜNEN/DIE LINKE./BAUERN-3/22 Energiekrise / Einsatz Erneuerbarer Energien

Beschlossene Antragsformulierung	<p>Der Kreistag beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für alle geplanten Schulneubauten des Landkreises ist ein Erneuerbare-Energien-Konzept zu erstellen unter Berücksichtigung von Photovoltaik, Erdwärmesonden, Wärmepumpen, Solarthermie, der Wärmeversorgung über ein Nah-/Fernwärmenetz, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, Erdwärmespeicher u.a. sowie möglicher Förderprogramme. 2. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wie Fassaden- und Dachbegrünungen und Möglichkeiten der Regenwasserrückhaltung am Standort zu untersuchen und nach örtlichen Gegebenheiten in die Objektplanung aufzunehmen. 3. Die Ergebnisse sind hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit zu bewerten und werden dem A4 vorgestellt.
Nr. des Beschlusses	361-15/22
Nr. des Antrages	ÄNDERUNGSANTRAG BVB/FREIE WÄHLER-14/22
Thema des Antrages	Änderungsantrag zur Drucksachen-Nr.: BVB/FREIE WÄHLER-9/21 Finanzielle Unterstützung der Neuen Musikschule (Variante 3)
Beschlossene Antragsformulierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Neue Musikschule Gemeinnützige GmbH („Neue Musikschule“) erhält eine jährlich Zuwendung von 69.000 Euro aus dem Kreishaushalt. 2. Die Kreisverwaltung wird zudem beauftragt, Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Kreismusikschule zu prüfen. Ziel ist die schrittweise Schaffung von flächendeckenden, qualifizierten und bezahlbaren Musikschulangeboten in allen Teilen des Landkreises. 3. Eine Evaluierung der Zuwendung soll nach einem Jahr erfolgen, ob Ziele erreicht worden sind und Fortführung bei positivem Ergebnis.
Nr. des Beschlusses	361-15/22
Nr. des Antrages	BVB/FREIE WÄHLER-9/21
Thema des Antrages	Finanzielle Unterstützung der Neuen Musikschule
Beschlossene Antragsformulierung	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Neue Musikschule Gemeinnützige GmbH („Neue Musikschule“) erhält eine Förderung von 185.000 Euro aus dem Kreishaushalt. 2. Die Kreisverwaltung wird zudem beauftragt, Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Kreismusikschule zu prüfen. Ziel ist die schrittweise Schaffung von flächendeckenden, qualifizierten und bezahlbaren Musikschulangeboten in allen Teilen des Landkreises. 3. Eine Evaluierung der Förderung soll nach einem Jahr erfolgen, ob Ziele erreicht worden sind und Fortführung bei positiven Ergebnis.
Nr. des Beschlusses	362-15/22
Nr. des Antrages	BVB/FREIE WÄHLER-13/22
Thema des Antrages	Leicht verständliche Sprache im Kreistag
Beschlossene Antragsformulierung	<p>Der Kreistag Barnim</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bekennt sich zur Unterstützung des fortschreitenden Abbaus von Barrieren durch Bereitstellung von Vorlagen in leicht verständlicher Sprache oder im Idealfall Leichter Sprache, 2. beschließt, dass die Verwaltung zu ihren Beschlussvorlagen und die Fraktionen zu ihren Anträgen eine zusätzliche Version in leicht verständlicher Sprache schreiben. (Richtwert: Umfang max. 10 Sätze), 3. beschließt, dass die Versionen in leicht verständlicher Sprache zusätzlich auf der Website des Landkreises Barnim eingestellt werden.

In öffentlicher Sitzung zurückgezogene Anträge:

Nr. des Antrages III-70-10/22
Thema des Antrages 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung - AES)
Antragsformulierung Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung - AES) wird beschlossen.

Nr. des Antrages III-70-11/22
Thema des Antrages 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung - AGS)
Antragsformulierung Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung - AGS) wird beschlossen.

In öffentlicher Sitzung abgelehnter Antrag:

Nr. des Beschlusses 344-15/22
Nr. des Antrages ÄNDERUNGSANTRAG B90/DIE GRÜNEN-13/22
Thema des Antrages Änderungsantrag zur Drucksachen-Nr.: I-10-6/22
Freigabe von Beschaffungsverfahren zur Entwicklung der Schullandschaft der weiterführenden Schulen im Landkreis Barnim
Antragsformulierung Beschlussvorschlag wird wie folgt geändert und ergänzt:
1. Die erforderlichen Verfahren zur wirtschaftlichen Beschaffung der Planungs- und Bauleistungen zur Entwicklung der Schullandschaft der weiterführenden Schulen im Landkreis Barnim entsprechend dem aktuellen Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplan des Landkreises Barnim werden jeweils einzeln pro Schulprojekt vom Kreistag freigegeben.
2. Bei den einzelnen Bauprojekten werden die Planungs- und Bauleistungen jeweils getrennt voneinander vergeben. Die Beschaffung erfolgt entweder im Generalunternehmerverfahren oder gewerkweise. Bei jedem Bauvorhaben ist zudem ein externes Baucontrolling einzubinden.
3. Der Landrat wird beauftragt, dem Kreistag am 07.12.2022 einen Zeitplan bzgl. der Planung und Realisierung der vorgesehenen Schulneubauten einschließlich der zu erwartenden Zahlungsströme/Zahlungsverpflichtungen vorzulegen.
4. Der Landrat wird beauftragt, in den Ausschüssen des Kreistages regelmäßig über den Stand der Schulneubauprojekte, einschließlich der vergabekonformen Möglichkeiten der Einbeziehung regionaler Unternehmen, zu berichten (Monitoring). Vor der Einleitung von neuen Verfahren zur Beschaffung von Planungs- und Bauleistungen zur Errichtung von weiteren Schulen erfolgt jeweils eine Bewertung der bisherigen Verfahren gegenüber dem Kreistag.

Eberswalde, den 29. September 2022

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Gemeinde Ahrensfelde zur Einschulung im Schuljahr 2023/24

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 11. September 2019, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 26. September 2022 sowie die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Ahrensfelde vom 24. September 2021 legen die Schulbezirke für das gesamte Gebiet der Gemeinde Ahrensfelde fest. Folgende Schulen sind betroffen:

- **Oberschule mit Grundschule Blumberg**
Schulstraße 10, 16356 Ahrensfelde OT Blumberg
Schulträger: Landkreis Barnim
- **Grundschule Lindenberg**
Thomas-Müntzer-Straße 1, 16356 Ahrensfelde OT Lindenberg
Schulträger: Gemeinde Ahrensfelde

Für die gemäß in § 1 Abs. 3 Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde vom 15. Dezember 2008 definierten Ortsteile der Gemeinde Ahrensfelde wurden durch o.g. Schulbezirkssatzungen folgende zuständige Grundschulen festgelegt:

Ortsteil der Gemeinde Ahrensfelde	zuständige Grundschule
Ahrensfelde	Grundschule Lindenberg
Blumberg	Oberschule mit Grundschule Blumberg
Eiche	Grundschule Lindenberg und Oberschule mit Grundschule Blumberg (deckungsgleicher Schulbezirk)
Mehrow	Grundschule Lindenberg und Oberschule mit Grundschule Blumberg (deckungsgleicher Schulbezirk)
Lindenberg	Grundschule Lindenberg

Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den Ortsteilen für die ein deckungsgleicher Schulbezirk festgelegt ist (OT Eiche und Mehrow), können sowohl die Oberschule mit Grundschule Blumberg als auch die Grundschule Lindenberg besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG. Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer der beiden Schulen im deckungsgleichen Schulbezirk nur vorläufigen Charakter haben.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an der örtlich zuständigen Schule an den unten angegebenen Anmeldeterminen an.

Bitte nehmen Sie im deckungsgleichen Schulbezirk (OT Eiche und OT Mehrow) keine Anmeldung an beiden Grundschulen vor.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Oberschule mit Grundschule Blumberg persönlich vorzustellen.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausgefülltes und von allen Sorgeberechtigten unterschriebenes Anmeldeformular
 - Personalausweise der Sorgeberechtigten in Kopie
 - sollte ein Sorgeberechtigter das Anmeldeformular nicht unterschreiben können, muss von diesem Elternteil eine Vollmacht zur Anmeldung beigelegt werden
 - eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtserklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita im Original oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend die Oberschule mit Grundschule Blumberg.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung einer der genannten Schulen zu richten.

In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2023, jedoch vor dem 1. August 2024, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie in den zuständigen Schulen bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.

Anmeldetermine

Die Anmeldung erfolgt für beide Schulen in der Oberschule mit Grundschule Blumberg, Schulstraße 10 in 16356 Ahrensfelde.

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Schule zu folgenden Zeiten erfolgen:
(Telefon der Schule: 033394 – 579990)

Donnerstag, den 24. November 2022 von 9 bis 18 Uhr

Dienstag, den 10. Januar 2023 von 9 bis 18 Uhr

Für jede der beiden Schulen gibt es einen gesonderten Anmeldeantrag. Das jeweilige Antragsformular kann auf der Homepage der Gemeinde Ahrensfelde unter der Internetadresse www.ahrensfelde.de/kinder-jugend-bildung/schulen/oberschule-mit-grundschule-blumberg heruntergeladen werden und sollte wenn möglich schon ausgefüllt zum Anmeldetermin mitgebracht werden.

gez. Wilfried Gehrke
Bürgermeister
Gemeinde Ahrensfelde

gez. Thomas Bauer
Amtsleiter
Liegenschafts- und
Schulverwaltungsamt
Landkreis Barnim

Bekanntmachung des Landkreises Barnim für die Stadt Bernau bei Berlin und der Gemeinde Rüdnitz (Gemeindeteil Albertshof) zur Einschulung im Schuljahr 2023/24

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 11. September 2019, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 26. September 2022, legt einen deckungsgleichen Schulbezirk für die unten aufgeführten Straßenzüge der Stadt Bernau und des Gemeindeteils Albertshof der Gemeinde Rüdnitz fest. Folgende Schulen sind betroffen:

- **Grundschulteil der Schule am Kirschgarten**
Neuer Schulweg 10, 16321 Bernau bei Berlin
- **Georg-Rollenhagen-Grundschule**
Jahnstraße 39, 16321 Bernau bei Berlin

Diese Schulen sind für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in den unten genannten Straßen örtlich zuständig. In diesem deckungsgleichen Schulbezirk können die Eltern eine Schule wählen.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an einer der genannten Schulen an den unten angegebenen Anmeldeterminen an.

Bitte nehmen Sie keine Anmeldung an beiden Grundschulen vor.

Im Zusammenhang mit der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Zur Anmeldung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtserklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),
- Personalausweis der/des Erziehungsberechtigten sowie Vollmacht und Ausweiskopie des anderen Elternteils, falls nur ein Elternteil zur Anmeldung kommt, aber beide erziehungsberechtigt sind,
- Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern entsprechend § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Sollten Sie die genannten Termine nicht wahrnehmen können, vereinbaren Sie einen Ausweichtermin mit der gewünschten Schule.

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend eine der zuständigen öffentlichen Schulen.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung einer der genannten Schulen zu richten. In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2023, jedoch vor dem 1. August 2024, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie in den zuständigen Schulen bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.

Anmeldetermine

Schule am Kirschgarten

Schulträger: Landkreis Barnim,

Telefon der Schule: 03338 – 75190

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Schule zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag, den 19. Dezember 2022 von 11 bis 15 Uhr

Dienstag, den 20. Dezember 2022 von 14 bis 18 Uhr

Mittwoch, den 21. Dezember 2022 von 8 bis 12 Uhr

Eine telefonische Terminvergabe erfolgt ab dem 28. November 2022 in der Zeit von 9 – 13 Uhr. Eine Terminvereinbarung ist Voraussetzung zur Anmeldung.

Georg-Rollenhagen-Grundschule

Schulträger: Stadt Bernau bei Berlin

Telefon der Schule: 03338 – 5798

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Schule zu folgenden Zeiten erfolgen:

Dienstag, den 11. Oktober 2022

Donnerstag, den 13. Oktober 2022

Dienstag, den 8. November 2022

Donnerstag, den 10. November 2022

Mittwoch, den 7. Dezember 2022

Donnerstag, den 8. Dezember 2022

Eine Terminvergabe erfolgt nach vorheriger telefonischer Absprache. Die Anmeldeunterlagen sind auf der Homepage der Schule (www.georg-rollenhagen-grundschule.de) veröffentlicht.

Der deckungsgleiche Schulbezirk für den **Grundschulteil der Schule am Kirschgarten und der Georg-Rollenhagen-Grundschule** umfasst folgende Straßenzüge der Stadt Bernau bei Berlin und des Gemeindeteils Albertshof der Gemeinde Rüdnitz:

Stadt Bernau bei Berlin			
Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
Ahornweg	OT Ladeburg	Johann-Friedrich-A.-Borsig-Str.	Rehberge
Akazienweg	OT Ladeburg	Johann-Knief-Str.	Lindow
Albertshofer Chaussee	Pankeborn	Johann-Strauß-Str.	OT Waldsiedlung

Stadt Bernau bei Berlin			
Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
Alt Lobetal	OT Lobetal	Julian-Marchlewski-Str.	Lindow
Alte Brauerei	Stadtzentrum	Käthe-Paulus-Str.	Rehberge
Alte Goethestr.	Stadtzentrum	Karl-Liebknecht-Str.	Lindow
Alte Lanker Str.	OT Ladeburg	Karl-Marx-Str.	Blumenhag
Alte Lohmühlenstr.	Stadtzentrum	Kastanienweg	OT Ladeburg
Am Amselhorst	OT Waldfrieden	Kirchgasse	Stadtzentrum
Am Brüderberg	OT Lobetal	Kirchplatz	Stadtzentrum
Am Dorfplatz	OT Lobetal	Kirschbergweg	OT Lobetal
Am Falkensteg	OT Waldfrieden	Kirschgarten	OT Ladeburg
Am Finkenhain	OT Waldfrieden	Klementstr.	Stadtzentrum
Am Fliederbusch	OT Ladeburg	Klosterfelder Weg	Rehberge
Am Fuchsbau	OT Waldfrieden	Konrad-Zuse-Str.	Rehberge
Am Hasensprung	OT Waldfrieden	Krokussteg	OT Ladeburg
Am Henkerhaus	Stadtzentrum	Kurallee	OT Waldsiedlung
Am Hirschwechsel	OT Waldfrieden	Ladeburger Chaussee	Rutenfeld
Am Rehpfad	OT Waldfrieden	Ladeburger Landweg	Rehberge
Am Wasserturm	OT Ladeburg	Ladeburger Str.	Rutenfeld
Amselsteg	OT Ladeburg	Ladeburger Weg	OT Lobetal
An den Schäferpfühlen	OT Ladeburg	Lanker Str.	OT Waldfrieden
An den Weiden	OT Ladeburg	Leinweg	Kirschgarten
An der einsamen Kiefer	OT Lobetal	Leo-Jogiches-Ring	Lindow
An der Kirche	OT Ladeburg	Lindenweg	OT Ladeburg
An der Plansche	Stadtzentrum	Lohmühlenstr.	Stadtzentrum
An der Plantage	OT Ladeburg	Louis-Braille-Str.	Stadtzentrum
An der Schmiede	OT Lobetal	Lüdtkestr.	Rutenfeld
An der Stadtmauer	Stadtzentrum	Marga-Faulstich-Str.	Rehberge
An der Waschspüle	Stadtzentrum	Märkische Allee	OT Waldsiedlung
An der Wildbahn	OT Waldfrieden	Marktplatz	Stadtzentrum
Anemonenweg	OT Ladeburg	Martha-Arendsee-Str.	Lindow
Anemonenstr.	Blumenhag	Mendelssohnstr.	OT Waldsiedlung
Angergang	Stadtzentrum	Mühlenstr.	Stadtzentrum
Arthur-Stadthagen-Str.	Lindow	Narzissensteg	OT Ladeburg
Asternweg	OT Ladeburg	Nazarethweg	OT Lobetal
August-Bebel-Str.	Stadtzentrum	Nelkensteg	OT Ladeburg
Bachstr.	OT Waldsiedlung	Neue Str.	Stadtzentrum
Bahnhofsplatz	Stadtzentrum	Neuer Schulweg	Rutenfeld
Bahnhofstr.	Stadtzentrum	Niederbarnimallee	OT Waldsiedlung

Stadt Bernau bei Berlin			
Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
Basdorfer Str.	OT Waldfrieden	Nikolaus-Otto-Str.	Rehberge
Berliner Str.	Stadtzentrum	Offenbachstr.	OT Waldsiedlung
Bernauer Str.	OT Ladeburg	Oranienburger Str.	Rehberge
Bethelweg	OT Lobetal	Orchideensteg	OT Ladeburg
Biesenthaler Weg	OT Ladeburg	Otto-Paetzold-Str.	Rutenfeld
Birkensteg	OT Ladeburg	Otto-Schmidt-Str.	OT Ladeburg
Blumberger Chaussee	Lindow	Pankstr.	Rutenfeld
Bodelschwinghstr.	OT Lobetal	Pappelsteg	OT Ladeburg
Bonhoefferweg	OT Lobetal	Parkallee	OT Waldsiedlung
Börnicker Str.	Stadtzentrum	Parkstr.	Stadtzentrum
Brahmsweg	OT Waldsiedlung	Paul-Schwenk-Str.	Lindow
Brandenburgallee	OT Waldsiedlung	Paulsfelde	OT Ladeburg
Brauerstr.	Stadtzentrum	Paul-Singer-Str.	Lindow
Breite Str.	Stadtzentrum	Platz Champigny-sur-Marne	Rutenfeld
Breitscheidstr.	Stadtzentrum	Praetoriusstr.	Rutenfeld
Brüderstr.	Stadtzentrum	Puschkinstr.	Rutenfeld
Bürgermeisterstr.	Stadtzentrum	Quittenring	Kirschgarten
Bussardweg	OT Waldsiedlung	Robert-Stolz-Allee	OT Waldsiedlung
Büttenstr.	Rutenfeld	Rollberg	OT Ladeburg
C.-H.-Juncker-Str.	Rutenfeld	Rollenhagenstr.	Rutenfeld
Carl-Friedrich-Benz-Str.	Rehberge	Rosa-Luxemburg-Str.	Lindow
Carl-Zeiss-Str.	Rehberge	Rosensteg	OT Ladeburg
Dahlienweg	OT Ladeburg	Roßstr.	Stadtzentrum
Dohlensteg	OT Waldfrieden	Rüdnitzer Chaussee	Rutenfeld
Drosselgasse	OT Ladeburg	Rüdnitzer Str.	OT Ladeburg
Eberswalder Str.	Stadtzentrum	Rudolf-Diesel-Str.	Rehberge
Eichelhäherweg	OT Waldsiedlung	Rutenfeldring	Rutenfeld
Emmy-Noether-Str.	Rehberge	Sachtelebenstr.	Rutenfeld
Erikasteg	OT Ladeburg	Schlehenstr.	Kirschgarten
Erlengrund	OT Ladeburg	Schmetzdorfer Str.	OT Ladeburg
Feldweg	OT Ladeburg	Schönowe Chaussee, bis Autobahn	Rehberge
Fichtestr.	Rehberge	Schubertstr.	OT Waldsiedlung
Finkenschlag	OT Ladeburg	Schumannstr.	OT Waldsiedlung
Franz-Mehring-Str.	OT Waldfrieden	Schwanebecker Chaussee	Lindow
Friedrich-Ebert-Ring	Rehberge	Schwarzer Weg	Stadtzentrum

Stadt Bernau bei Berlin			
Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
Fritz-Heckert-Str.	OT Waldfrieden	Sommerweg	OT Ladeburg
Genossenschaftsweg	Rehberge	Sonnenblumenring	OT Ladeburg
Gieses Plan	Pankeborn	Stadtspark	Stadtzentrum
Goldsternring	OT Ladeburg	Tempelfelder Weg	OT Ladeburg
Gorkistr.	Rutenfeld	Tobias-Seiler-Str.	Rutenfeld
Gottlieb-Daimler-Str.	Rehberge	Tuchmacherstr.	Stadtzentrum
Grenzweg	Rutenfeld	Tulpensteg	OT Ladeburg
Grünstr.	Stadtzentrum	Ulitzkastr.	Stadtzentrum
Habichtweg	OT Waldsiedlung	Ulmenring	OT Ladeburg
Hannes-Meyer-Campus	OT Waldfrieden	Veilchensteg	OT Ladeburg
Hans-Wittwer-Str.	OT Waldfrieden	Wallstr.	Stadtzentrum
Henzestr.	Rutenfeld	Wandlitzer Chaussee	OT Waldfrieden
Hermann-Duncker-Str.	Rutenfeld	Weinbergstr.	Stadtzentrum
Hesselweg	Lindow	Weißenseer Str.	Stadtzentrum
Hohe Steinstr.	Stadtzentrum	Werner-von-Siemens-Str.	Rehberge
Hopfenweg	Kirschgarten	Wiesenweg	OT Lobetal
Hussitenstr.	Stadtzentrum	Wilhelm-Weitling-Str.	Lindow
Im Dohl	OT Ladeburg	Zepernicker Landstr.	OT Ladeburg
Jahnstr.	Stadtzentrum		

Gemeinde Rüdnitz (Gemeindeteil Albertshof)			
Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
Gartenstr.	Albertshof	Parkstr.	Albertshof
Mittelstr.	Albertshof	Rüsternstr.	Albertshof
Pappelallee	Albertshof	Schulstr.	Albertshof

gez. Thomas Bauer
 Amtsleiter
 Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt
 Landkreis Barnim

Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Stadt Eberswalde zur Einschulung im Schuljahr 2023/24

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 11. September 2019, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 26. September 2022 sowie die Schulbezirkssatzung der Stadt Eberswalde vom 25. September 2020, legen einen deckungsgleichen Schulbezirk für die unten aufgeführten Straßenzüge der Stadt Eberswalde fest. Folgende Schulen sind betroffen:

- **Grundschulteil der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule**
Friedrich-Engels-Str. 3/4, 16225 Eberswalde
- **Grundschulteil der Karl-Sellheim-Schule**
Wildparkstr. 1, 16225 Eberswalde
- **Grundschule Bruno-H.-Bürgel**
Breite Str. 69, 16225 Eberswalde

Diese Schulen sind für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in den unten genannten Straßen örtlich zuständig. In diesem deckungsgleichen Schulbezirk können die Eltern eine Schule wählen.

Zur Steuerung des Anmeldeverfahrens wird für jeden Straßenzug eine Schule festgelegt, welches das gesamte Aufnahmeverfahren durchführt. Sie werden von dieser Schule persönlich angeschrieben. Die Einreichung der Anmeldeunterlagen sowie die persönliche Vorstellung des Kindes erfolgen in der Schule, welche Sie zur Anmeldung aufgefordert hat. Im Anmeldegespräch kann die Wunschschule benannt werden (eine der drei o.g. Grundschulen). Nach Vorliegen aller Anmeldungen werden die abweichenden Wünsche gemeinsam mit den anderen Grundschulen abgestimmt.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an der Schule, welche Sie zur Anmeldung aufgefordert hat, an den unten angegebenen Anmeldeterminen an. Bitte nehmen Sie keine Anmeldung an mehreren der aufgeführten Grundschulen vor. Im Zusammenhang mit der Anmeldung ist das schulpflichtige Kind in der Schule persönlich vorzustellen.

Zur Anmeldung sind die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- Geburtsurkunde
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtserklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt),
- Personalausweis der/des Erziehungsberechtigten sowie Vollmacht und Ausweiskopie des anderen Elternteils, falls nur ein Elternteil zur Anmeldung kommt, aber beide erziehungsbe-rechtigt sind,

- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
 - gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
 - gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Sollten Sie die genannten Termine nicht wahrnehmen können, vereinbaren Sie einen Ausweichtermin mit der Schule, welche Sie zur Anmeldung aufgefordert hat.

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend die Schule, welche Sie zur Anmeldung aufgefordert hat und geben dort Ihren Wunsch an.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung einer der genannten Schulen zu richten.

In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2023, jedoch vor dem 1. August 2024, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie in den zuständigen Schulen bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.

Anmeldetermine

Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule

Schulträger: Landkreis Barnim,

Telefon der Schule: 03334 - 22541

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Schule zu folgenden Zeiten erfolgen:

Dienstag, den 22. November 2022 von 8:15 bis 15:45 Uhr

Mittwoch, den 23. November 2022 von 8:15 bis 15:45 Uhr

Donnerstag, den 24. November 2022 von 8:15 bis 15:15 Uhr

Freitag, den 25. November 2022 von 8:15 bis 12 Uhr

Karl-Sellheim-Schule

Schulträger: Landkreis Barnim,

Telefon der Schule: 03334 - 2797711

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Schule zu folgenden Zeiten erfolgen:

Dienstag, den 13. Dezember 2022 von 8 bis 15 Uhr

Mittwoch, den 14. Dezember 2022 von 8 bis 15 Uhr

Donnerstag, den 15. Dezember 2022 von 8 bis 15 Uhr

Grundschule Bruno-H.-Bürgel

Schulträger: Stadt Eberswalde

Telefon der Schule: 03334 – 23344

Die Anmeldung kann im Sekretariat der Schule zu folgenden Zeiten erfolgen:

Montag, den 14. November 2022 von 8 bis 16 Uhr

Dienstag, den 15. November 2022 von 10 bis 18 Uhr

Mittwoch, den 16. November 2022 von 8 bis 16 Uhr

Donnerstag, den 17. November 2022 von 8 bis 16 Uhr

Der deckungsgleiche Schulbezirk der **Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule**, **Karl-Sellheim-Schule** und der **Grundschule Bruno-H.-Bürgel** umfasst die folgenden Straßen des Stadtgebiets Eberswalde:

Eberswalde		
Straße	Straße	Straße
Ackerstr.	Georg-F.-Hegel-Str.	Otto-Hahn-Str.
Akazienweg	Georg-Herwegh-Str.	Otto-Nuschke-Str.
Albert-Einstein-Str.	Georg-Simon-Ohm-Str.	Paul-Bollfraß-Str.
Alexander-von-Humboldt-Str.	Georgstr.	Paul-Nipkow-Str.
Alfred-Dengler-Str.	Gerichtsstr.	Paul-Radack-Str.
Alfred-Möller-Str.	Gersdorfer Str.	Paul-Trenn-Str.
Alfred-Nobel-Str.	Gertraudenstr.	Pfeilstr.
Alte Str.	Geschwister-Scholl-Str.	Philipp-Reis-Str.
Am Eichwerder	Goethestr.	Poratzstr.
Am Kanal	Grabowstr.	Puschkinstr.
Am Kesselberg	Grenzweg	Querweg
Am Kienwerder	Große Hufen	Ragöser Mühle
Am Krankenhaus	Grünstr.	Ragöser Schleuse
Am Markt	Gutenbergstr.	Ratzeburgstr.
Am Paschenberg	Hangweg	Raumerstr.
Am Pflingstberg	Hardenbergstr.	Richterplatz
Am Rohrpfehl	Hausberg	Robert-Koch-Str.
Am Sonnenhang	Heckelberger Str.	Rosa-Luxemburg-Str.
Am Stadion	Heckenweg	Rosenberg
Am Tempelberg	Heegermühler Str.	Roseneck
Am Wasserfall	Heidestr.	Rosengrund
Am Wurzelberg	Heimatstr.	Rudolf-Breitscheid-Str.
Am Zainhammer	Heinrich-Heine-Str.	Rudolf-Virchow-Str.
Ammonstr.	Heinrich-Hertz-Str.	Ruhlaer Str.
An den Kummkehlen	Helene-Lange-Str.	Saarstr.
An den Platanen	Hermann-Prochnow-Str.	Salomon-Goldschmidt-Str.
An der Friedensbrücke	Hindersinstr.	Schicklerstr.
An der Rüster	Hinterstr.	Schillerstr.
Angermünder Chaussee	Hohenfinower Str.	Schlehenweg
Anhöhe Eisengießerei	Höhenweg	Schleusenstr.
Anne-Frank-Str.	Jenny-Marx-Weg	Schneidemühlenweg
Asternweg	Jüdenstr.	Schneiderstr.
August-Bebel-Str.	Justus-von-Liebig-Str.	Schöpfurter Str.
Ausbau	Kameruner Weg	Schubertstr.

Eberswalde		
Straße	Straße	Straße
Barnimhöhe	Karl-Bach-Str.	Schweizer Str.
Bergerstr.	Karl-Hahne-Weg	Sommerfelder Chaussee
Bergeshöh	Karl-Klay-Str.	Sommerfelder Siedlung
Bernauer Heerstr.	Karl-Liebknecht-Str.	Sommerfelder Str.
Birkenweg	Karl-Marx-Platz	Sonnenweg
Blumenweg	Karl-Schindhelm-Weg	Spechthausen
Blumenwerderstr.	Karlsruwerker Weg	Stadtsee
Boldtstr.	Kastanienweg	Stecherschleuser Weg
Bollwerkstr.	Käthe-Kollwitz-Str.	Steinfurter Str.
Brautstr.	Kiefernweg	Steinstr.
Breite Str.	Kirchstr.	Struwenberger Str.
Britzer Str.	Kleine Hufen	Talweg
Brunnenstr.	Kolonie Klein Ahlbeck	Teuberstr.
Brunoldstr.	Konrad-Zuse-Str. 12-15	Töpferstr.
Buchenweg	Kreuzstr.	Tornower Dorfstr.
Carl-von-Linde-Str. 3-20	Kruger Str.	Tornower Str.
Carl-von-Ossietzky-Str.	Kupferhammer Schleuse	Tramper Weg
Clara-Zetkin-Weg	Kupferhammerweg	Triftstr.
Cöthener Str.	Kurt-Göhre-Str.	Tschaikowskistr.
Dahlienweg	Kurze Str.	Waldesruh
Danckelmannstr.	Lärchenweg	Waldfrieden
Dannenberger Str.	Leibnizstr.	Waldstr.
Dannenberger Weg	Lessingstr.	Waldweg
Delmenhorster Str.	Leuenberger Wiesen	Walter-Kohn-Str.
Dr.-Gillwald-Höhe	Lichterfelder Weg	Walther-Rathenau-Str.
Dr.-Zinn-Weg	Lieper Str.	Wassertorbrücke
Drehnitzstr.	Ludwig-Sandberg-Str.	Weinbergstr.
Ebersberger Str.	Luisenplatz	Weite Umgebung
Ecksteinstr.	Macherslust	Werbelliner Str.
Eichwerderstr.	Magdalenenstr.	Werner-Seelenbinder-Str.
Eisenbahnstr.	Marie-Curie-Str.	Werner-von-Siemens-Str.
Eisenhammerstr.	Marienstr.	Wiedemannstr.
Erich-Mühsam-Str.	Marienwerderstr.	Wieseneck
Erich-Schuppan-Str.	Marktstr.	Wiesenstr.
Ernst-Abbe-Str. 3-18	Mauerstr.	Wildparkstr.
Eschenweg	Max-Hafka-Str.	Wilhelm-Conrad-Röntgen-Str.
Falkenberger Str.	Max-Lull-Str.	Wilhelm-Matschke-Str.

Eberswalde		
Straße	Straße	Straße
Feldstr.	Max-Planck-Str.	Wilhelmstr.
Feldweg	Mertensstr.	Zickenberg
Fliederweg	Michaelisstr.	Ziegelstr.
Försterei Kahlenberg	Mückestr.	Zimmerstr.
Franz-Müller-Str.	Nagelstr.	Zu den Tannen
Freienwalder Str.	Naumannstr.	Zum Anger
Freudenberger Str.	Nelkenweg	
Friedhofstr.	Neue Steinstr.	
Friedrich-Ebert-Str.	Neue Str.	
Friedrich-Engels-Str.	Oderberger Str.	
Fritz-Pehlmann-Str.	Ostender Höhen	
Gartenweg	Oststr.	

gez. Kerstin Ladewig
 Amtsleiterin
 Amt für Bildung, Jugend und Sport
 Stadt Eberswalde

gez. Thomas Bauer
 Amtsleiter
 Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt
 Landkreis Barnim

Bekanntmachung des Landkreises Barnim und der Gemeinde Panketal zur Einschulung im Schuljahr 2023/24

Die Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim vom 11. September 2019, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 26. September 2022 sowie die Schulbezirkssatzung der Gemeinde Panketal vom 27. Januar 2006, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung zur Schulbezirkssatzung vom 23. November 2015 / 24. November 2015 legen einen deckungsgleichen Schulbezirk für das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal fest. Folgende Schulen sind betroffen:

- **Grund- und Oberschule Schwanebeck**
 Dorfstr. 14 e/f, 16341 Panketal
- **Grundschule Zepernick**
 Schönerlinder Straße 47, 16341 Panketal

Diese Schulen sind für die Schülerinnen und Schüler mit Wohnort in der Gemeinde Panketal örtlich zuständig. In diesem deckungsgleichen Schulbezirk können die Eltern eine Schule wählen.

Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

Ob eine Schule übernachgefragt ist und wo die betreffenden Kinder wohnen, ist erst endgültig feststellbar, wenn alle Anmeldungen vorliegen. Bis zu diesem Zeitpunkt können daher Zusagen der Aufnahme an einer Schule nur vorläufigen Charakter haben.

Bitte melden Sie Ihr Kind, das bis zum 30. September 2023 das sechste Lebensjahr vollendet oder vom Schulbesuch für ein Jahr oder ein weiteres Jahr zurückgestellt war, an einer der genannten Schulen an den unten angegebenen Anmeldeterminen an.

Bitte nehmen Sie keine Anmeldung an beiden Grundschulen vor.

Aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklung der COVID-19 Pandemie erfolgen keine Anmeldungen vor Ort in den Schulgebäuden. Sie werden gebeten, zur Anmeldung die nachfolgend benannten Dokumente in einem Briefumschlag an die jeweilige Grundschule zu übersenden.

Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ausgefülltes und von allen Sorgeberechtigten unterschriebenes Anmeldeformular
 - Personalausweise der Sorgeberechtigten in Kopie
 - sollte ein Sorgeberechtigter das Anmeldeformular nicht unterschreiben können, muss von diesem Elternteil eine Vollmacht zur Anmeldung beigelegt werden
- eine Kopie der Geburtsurkunde des Kindes
- Nachweis über das Sorgerecht für das Kind (z. B. gemeinsame Sorgerechtserklärung oder bei Alleinerziehenden eine Negativbescheinigung vom Jugendamt)
- Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung der Kita im Original oder Kopie des Betreuungsvertrages bei Besuch einer Kindertagesstätte außerhalb des Landes Brandenburg
- gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
- gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung
- Kopie der Meldebescheinigung bei Familien, die erst nach dem 1. September 2022 nach Panketal zugezogen sind

Wenn Sie Ihr Kind an einer Grundschule in freier Trägerschaft angemeldet haben, informieren Sie umgehend eine der zuständigen öffentlichen Schulen.

Nach der Schulanmeldung erfolgt die schulärztliche Untersuchung Ihres Kindes. Über die Aufnahme in die Schule entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Anträge auf vorzeitige Aufnahme von Kindern, die in der Zeit vom 1. Oktober 2023 bis 31. Dezember 2023 das sechste Lebensjahr vollenden, sind durch die Eltern an die Schulleitung einer der genannten Schulen zu richten.

In begründeten Einzelfällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember 2023, jedoch vor dem 1. August 2024, das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten. Über die Schulreife entscheidet die Schulleitung.

Weitere Informationen zum Besuch einer Kindertagesstätte (Hort) können Sie bei der Kitaverwaltung der Gemeinde Panketal bzw. in den Kindertagesstätten erhalten.

Die Terminvergabe für die Schuleingangsuntersuchungen des Gesundheitsamtes erfolgt ab 1. November 2022 über die Internetseite des Landkreises Barnim unter folgendem Link:
<https://www.barnim.de/verwaltung-politik/aemter-leistungen/dienstleistung/schuleingangsuntersuchung.html>

Anmeldetermine

Grund- und Oberschule Schwanebeck

Schulträger: Landkreis Barnim,
Telefon der Schule: 030 94114010 und 030 9497182

Unter www.grund-oberschule-schwanebeck.de (Dokumente & Service > Einschulung 2023) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars. Dort finden Sie auch alle Informationen zur Anmeldung, benötigte Unterlagen, wichtige Termine und weitere Auskünfte zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter www.panketal.de (Rathaus > Formularservice > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

Alle erforderlichen Anmeldeunterlagen müssen im Zeitraum 7. November 2022 bis 2. Dezember 2022 (per Post) bei der Schule eingehen oder in den Briefkasten (vor dem Schulgelände an der Ausfahrt, in der Nähe des Schulcontainers) eingeworfen werden.
Das Anmeldeformular muss mit den Original-Unterschriften der Sorgeberechtigten eingereicht werden, daher ist ein Versand per Mail nicht möglich.

Grundschule Zepernick

Schulträger: Gemeinde Panketal
Telefon der Schule: 030 94511330

Unter www.grundschule-zepernick.de (Infos für Eltern > Einschulung - Schulanfänger > Formulare „Anmeldung zum Schulaufnahmeverfahren“) haben Sie die Möglichkeit zum Download des Anmeldeformulars. Dort finden Sie auch alle Informationen zur Anmeldung, benötigte Unterlagen, wichtige Termine und weitere Auskünfte zur Schulaufnahme.

Das Anmeldeformular finden Sie ferner unter www.panketal.de (Rathaus > Formularservice > Kinder und Jugend „Anmeldung Grundschule“).

Alle erforderlichen Anmeldeunterlagen müssen im Zeitraum 1. November 2022 bis 31. Dezember 2022 bei der Grundschule Zepernick eingehen.

Das Anmeldeformular muss mit den Original-Unterschriften der Sorgeberechtigten eingereicht werden, daher ist ein Versand per Mail nicht möglich.

gez. Nicole Braun
Fachdienstleiterin III
Gemeinde Panketal
Schulverwaltungsamt

gez. Thomas Bauer
Amtsleiter
Liegenschafts- und
Landkreis Barnim

Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV des Landkreises Barnim

1 Grundlagen

1.1 Begriffsbestimmung

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg (ÖPNVG) ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr sowie in alternativen Bedienungsformen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (§ 1 Abs. 1 ÖPNVG). Zum ÖPNV gehören

- der Schienenpersonennahverkehr (SPNV), nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie
- der übrige öffentliche Personennahverkehr (üÖPNV) nach § 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

1.2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage Das Land Brandenburg stellt den kommunalen Aufgabenträgern zur Finanzierung von Verkehrsleistungen, gesetzlichen Ausgleichsleistungen sowie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr Mittel nach

- § 10 ÖPNVG i.V.m. der Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNVfV) und
- Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Barnim auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

1. Bau oder Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB), Haltestelleneinrichtungen, Buswendeschleifen, sofern sie nicht im Rahmen von Großvorhaben mit einem Investitionsvolumen von über 2 Millionen Euro vom Land Brandenburg direkt gefördert werden.
2. Beschleunigungsmaßnahmen für den üÖPNV (z.B. Ampelvorrangschaltungen),
3. Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (Park&Ride-, Bike&Ride- und Kiss&Ride-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum üÖPNV und Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

2.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege.

2.3 Nähere Einzelheiten zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der „Anlage 1“ zu dieser Richtlinie geregelt.

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können Gemeinden und Städte des Landkreises Barnim und die Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die einem der in Punkt 2 genannten Fördergegenstände entsprechen und die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.
- 4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nach Maßgabe eines Finanzplanes sichergestellt sein. Bei Bauinvestitionen gilt dies auch für die nach der Investition anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten.
- 4.3 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet. 4.4 Die Maßnahme wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass sie Bestandteil des aktuell gültigen Nahverkehrsplans ist.
- 4.5 Weiter sind die Belange des Natur- und Denkmalschutzes, des Energiekonzeptes für das Land Brandenburg sowie die Null-Emissions-Strategie des Landkreises Barnim zu beachten.
- 4.6 Ebenso muss die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch gemäß den technischen Regelwerken einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein. Die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien müssen berücksichtigt werden.
- 4.7 Die Interessen mobilitätseingeschränkter Menschen, insbesondere Behinderter und Älterer, müssen gewahrt sein.
- 4.8 Es dürfen keine Zuwendungen nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes, § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes oder § 1 des Investitionsförderungsgesetzes gewährt worden sein.
- 4.9 Die Ziele und Grundsätze des § 2 ÖPNV-Gesetz müssen berücksichtigt sein.
- 4.10 Die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen vor dem Baubeginn vorliegen. Dazu gehören vor allem:
 - bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtliche Zustimmung,
 - Zustimmung der berührten Träger öffentlicher Belange,
 - baufachliche Prüfung,
 - Nachweis der Finanzierungssicherung.
- 4.11 Bei der Vergabe von Bauleistungen sind die jeweiligen einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen nicht über 2 Millionen Euro liegen. Ab einer Investitionssumme von 2 Millionen Euro handelt es sich um ein Großvorhaben, das vom Landesamt für Bauen und Verkehr gefördert werden kann.
- 5.2 Die Zuwendung des Landkreises Barnim erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses oder einer Zuweisung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.
- 5.3 Die Zuwendungen betragen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

- 6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

- 6.2 Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den VVG zu § 44 LHO. Bei Maßnahmen, die über die Jahreshgrenze hinaus durchgeführt werden, sind Zwischennachweise pro Haushaltsjahr einzureichen.
- 6.3 Dem Verwendungsnachweis ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende zeichnerische Unterlage beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.
- 6.4 Ist absehbar, dass ein Antrag aufgrund bestimmter und nicht vorhersehbarer Vorkommnisse in dem beantragten Zeitraum nicht realisiert werden kann, so ist das Amt für nachhaltige Entwicklung Kataster und Vermessung umgehend – spätestens bis zum 30. März des Folgejahres - darüber zu informieren.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Zuwendung ist schriftlich beim Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim (Bewilligungsbehörde) zu beantragen.
- 7.1.2 Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist in einem Finanzplan nachzuweisen.
- 7.1.2.1 Außerdem sind die von der Gemeinde erlassenen Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien zum beantragten Vorhaben oder die Stellungnahme der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zum Vorhaben vorzulegen.
- 7.1.2.2 Die BBG hat bei der Antragsstellung den aktuell gültigen und im Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplan und Jahresabschluss einzureichen.
- 7.1.3 Dem Antrag sind weiterhin folgende Unterlagen beizufügen:
Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten verkehrlichen Nutzens und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität, prüffähige Projektunterlagen gemäß HOAI, aus denen die Massenermittlung und die Kostenberechnung nach DIN 276 Teil III, das Finanzierungsmodell sowie der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nachvollzogen werden können, die Stellungnahme der BBG, für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne.
- 7.1.4 In dem Antrag muss die Erfüllung der in der „Anlage 1“ aufgeführten Anforderungen nachgewiesen werden.
- 7.1.5 Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Oktober des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.
- 7.1.6 Die Prüfung der Anträge erfolgt durch das Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung.

7.2 Auswahlverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Punktevergabe für die folgenden Kriterien:

3 Punkte:

- Die Maßnahme verbessert die Verknüpfung zwischen den Verkehrsmitteln.
- Die Maßnahme erhöht den Anreiz, vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV umzusteigen.
- Die Maßnahme erhöht die Sicherheit des ÖPNV.

2 Punkte:

- Die Maßnahme ist für die Erhöhung der Attraktivität des Tourismusstandortes Barnim von Bedeutung.
- Die Maßnahme verbessert die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV im Landkreis Barnim.
- Der Standort ist für den ÖPNV von erheblicher Bedeutung.

1 Punkt:

- Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Umsetzung Null-Emissions-Strategie des Landkreises Barnim.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV des Landkreises Barnim vom 25. Juli 2008.

Eberswalde, den 11. Oktober 2022

gez. Daniel Kurth

Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1

1 Förderung von Haltestellen, Zentralen Omnibusbahnhöfen, Umsteigeanlagen an Bahnhöfen

- 1.1 Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen, zentralen Omnibusbahnhöfen, Verknüpfungspunkten gleichartiger und unterschiedlicher Verkehrssysteme des ÖPNV, insbesondere an Bahnhöfen, Park&Ride- (P&R), Bike&Ride- (B&R) und Kiss&Ride (K&R)-Anlagen, sowie für Oberleitungen für Busse, soweit sie dem ÖPNV dienen, bestimmt.
- 1.2 Der Fördertatbestand bezieht sich auf den Bau und Ausbau der unter 1.1 genannten Maßnahmen und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsformen und Baurichtlinien des Bundes und des Landes und besondere Nutzungsanforderungen an den ÖPNV in die Förderung ein.
- 1.3 Die Anforderungen an die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme müssen in direktem Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Barnim stehen. Im Folgenden sind für bestimmte Baumaßnahmen Mindestanforderungen formuliert.

2 Haltestellen

- angemessene Befestigung der Wartefläche, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche,
- an zentralen Umsteigepunkten ausreichender Wetterschutz (maximale Transparenz) mit Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter,
- zur Herstellung der Barrierefreiheit ist eine Bordsteinhöhe von 18 cm in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge vorzusehen,
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich,
- Einrichtung einer Beleuchtung bei Haltestellen mit Wetterschutz im städtischen Bereich und an zentralen Umsteigepunkten,
- Fahrgastinformationen.

2.1 Park&Ride-Anlage

- Umsteigeinrichtung zum üÖPNV/SPNV (Bus/Bahn),
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen,
- Beleuchtung von Parkflächen und Bauten,
- Städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung / Orientierung (statisch, dynamisch),

- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege),
- Parkplatznutzung mit Fahrweite kombinieren.

2.2 Bike&Ride-Anlage

- Umsteigeeinrichtung zum üÖPNV (Kapazität/Bedarfsnachweis),
- Anlagenteile wie
 - befestigte Abstellflächen,
 - Überdachung/Beleuchtung,
 - stabile Standausrüstung einschließlich Sicherungsmaßnahmen,
 - Orientierungshilfen/Ausschilderung.
- transparente Wetterschutzkonstruktionen (Sicherheitsbedürfnis beachten),
- kurze Wege zwischen üÖPNV und SPNV (Bus und Bahn).

2.3 Kiss&Ride-Anlagen

Mindestanforderungen

- K&R-Anlagen sollten grundsätzlich mit einem Witterungsschutz versehen sein

2.4 Bahnhofsvorplätze (Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen unterschiedlicher Verkehrsträger in Verbindung mit Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen)

- städtebauliche Einbindung (z.B. Tor zur Stadt),
- Realisierung koordinierter Planungen für barrierefreie, attraktive und kundenfreundliche
- Verknüpfungspunkte im Bereich von SPNV und üÖPNV,
- Zubringerverkehre und Anschlussicherung,
- kurze Verknüpfungswege/Leiteinrichtungen,
- verkehrssichere Lösung (z.B. Vermeidung von Fahrbahnquerungen).

3 Zweckbindungsdauer

▪ Haltestelle/Wendeplatz	15 Jahre
▪ Zentrale Omnibusbahnhöfe	20 Jahre
▪ P&R-Anlage	20 Jahre
▪ K&R-Anlage	20 Jahre
▪ B&R-Anlage	15 Jahre
▪ Bahnhofsvorplatz	20 Jahre

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann einen entsprechenden Wertausgleich verlangen, sollte nachweislich eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintreten. Eine Ausnahme von der Zweckbindungsdauer kann bei unvorhergesehenen verkehrlichen Veränderungen bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim (Kostenbeitragsordnung Kindertagespflege)

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim haben die Elternbeitragspflichtigen Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu gestalten.

Der Elternbeitrag und das Essengeld (Kostenbeitrag) werden vom Landkreis Barnim auf Basis dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben.

§ 2 Elternbeitragspflichtige

Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. § 3 Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle. Ist für das Kind eine Eingewöhnung erforderlich, wird das Kind mit Beginn der Eingewöhnung in die Kindertagespflege aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle erfolgt zum im Betreuungsvertrag festgelegten Datum. Beginnt oder endet ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert. Ändert sich die Betreuungszeit innerhalb eines Monats, wird ebenfalls Tag genau gerechnet.
- (3) Sollte sich die Eingewöhnung und der Anfang der vollen Betreuungszeit in der Kindertagespflege im Aufnahmemonat überschneiden, so wird eine anteilige Berechnung (ausgehend von den tatsächlichen Werktagen) vorgenommen.
- (4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird eine anteilige Berechnung (ausgehend von den tatsächlichen Werktagen) vorgenommen.

§ 3 Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle. Ist für das Kind eine Eingewöhnung erforderlich, wird das Kind mit Beginn der Eingewöhnung in die Kindertagespflege aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle erfolgt zum im Betreuungsvertrag festgelegten Datum. Beginnt oder endet ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert. Ändert sich die Betreuungszeit innerhalb eines Monats, wird ebenfalls Tag genau gerechnet.
- (3) Sollte sich die Eingewöhnung und der Anfang der vollen Betreuungszeit in der Kindertagespflege im Aufnahmemonat überschneiden, so wird eine anteilige Berechnung (ausgehend von den tatsächlichen Werktagen) vorgenommen.

- (4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird eine anteilige Berechnung (ausgehend von den tatsächlichen Werktagen) vorgenommen.
- (5) Die Elternbeitragsberechnung erfolgt auf den Cent genau.
- (6) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden ab dem Folgemonat neu berechnet.
- (7) Für Kinder, die im eigenen Haushalt der Sorgeberechtigten durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden, verringert sich der Elternbeitrag um die Sachkosten, die die Eltern durch die Betreuung im eigenen Haushalt selbst tragen.
- (8) Die Elternbeitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit der Kindertagespflegeperson und dem Kind/den Kindern.
- (9) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden gemäß § 17a Kindertagesstättengesetz (KitaG) keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen sind. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Barnim erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.
- (10) Folgenden Personensorgeberechtigten wird der Elternbeitrag erlassen werden, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. oder 41 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - Leistungen in besonderen Fällen oder Grundleistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
 - einen Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).
- Ferner wird auch Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden, wenn ihr Haushaltseinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der Nettoeinnahmen im Kalenderjahr.
- (11) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (12) In den Fällen des § 18 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz KitaG Bgb. – Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) – sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII werden keine Elternbeiträge erhoben.
- (13) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Kostenbeitragspflichtigen zu Grunde gelegt. Zahlt der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil Unterhalt für das im Betreuungsvertrag genannte Kind, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zuzüglich der Unterhaltszahlungen zu Grunde gelegt. Bei außergeordneten Vereinbarungen unter dem Mindestunterhalt wird der Mindestunterhalt gemäß Düsseldorfer Tabelle angerechnet.

- (14) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen. Unterhaltsberechtigte Kinder des Elternbeitragspflichtigen, die nicht im selben Haushalt leben, werden beim Geschwisterrabatt berücksichtigt.

§ 4 Einkommensnachweis

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre aktuellen Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wird das Einkommen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachgewiesen, so werden jeweils die Höchstsätze entsprechend der Elternbeitragstabelle erhoben.
- (2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung den letzten Steuerbescheid, eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung ein. Dies gilt für alle Firmen und Firmenbeteiligungen.
- (3) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der Steuerbescheid des festgelegten Zeitraums des Betreuungsvertrages vorzuweisen.
- (4) Es sind wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wesentlich sind solche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung führen.
- (5) Bei fehlender Mitwirkung zur Erhöhung des Einkommens der Elternbeitragspflichtigen wird die Änderung zum Änderungseintritt rückwirkend neu berechnet. Bei fehlendem Nachweis zur Senkung des Elternbeitrages erfolgt die Änderung zum nächsten Monat nach Änderungsmitteilung.
- (6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (7) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrenntlebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt.

§ 5 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig. Liegt zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns des Kindes noch kein Leistungsbescheid über die Höhe des Kostenbeitrages vor, ist der Kostenbeitrag für die ersten Monate zuzüglich der für den Monat, in dem der Leistungsbescheid erstellt wurde, zu zahlen.
- (2) Als pauschaler Ausgleich für Fehltage innerhalb eines Betreuungsjahres ist ein Monat in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim elternbeitrags- und essengeldfrei (kostenbeitragsfrei). Dieser ist jeweils der zwölfte Monat des abgeschlossenen Betreuungszeitraumes.

- (3) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen. Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen dem Mahn- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Mahn- und Vollstreckungskosten werden in den jeweiligen Höhen auf den/die Beitragspflichtigen umgelegt.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann vom Landkreis Barnim fristlos gekündigt werden, wenn die Elternbeitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

§ 6 Höhe des Elternbeitrages und Essengeld

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Die Beitragstabellen werden einmal im Jahr zum 1. Januar eines Jahres an die realen Beträge angepasst. Weiterhin findet die Anpassung an den Tarifvertrag und die Inflationsrate Berücksichtigung.
- (2) Das monatliche Essengeld (Mittagsverpflegung) in Höhe von 37,00 Euro ist an den Landkreis Barnim zu entrichten.

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Netto-Einkünfte der Elternbeitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbstständiger Arbeit
- nichtselbstständiger Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld) sowie bis 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)
 - Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente)
 - Pflegegeld,
 - die Eigenheimzulage
 - Werbungskosten bzw.-pauschale nach dem EStG, Nachweis für erhöhte Werbungskosten mittels Einkommenssteuerbescheid
- (2) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.

- (3) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des im Betreuungsvertrag festgesetzten Zeitraumes ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

- (4) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
- (5) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.

§ 8 Staffelung des Elternbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege ergibt sich der ermittelte Beitrag aus der Beitragstabelle (Anlage 1).
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt.

Demnach erfolgt die Staffelung gemäß Anlage 1 der Elternbeiträge (Reduzierung) pro betreutes Kind. Berücksichtigt wird dabei jedes Kind der Familie, das unterhaltsberechtigter ist, also nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind entfällt die Beitragspflicht für alle Kinder.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Satzung.

Eberswalde, den 11. Oktober 2022

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagespflege im Landkreis Barnim

Gebührentabelle für Kinder in Kindertagespflege mit Rechtsanspruch – monatliche Gebühr, gültig ab 1. September 2022

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 20 Wochenstunden					bis zu 30 Wochenstunden				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	7	6	4	3	1	11	9	6	4	2
ab 25.000	ab 2.083	10	8	6	4	2	15	12	9	6	3
ab 30.000	ab 2.500	14	11	8	6	3	21	17	13	8	4
ab 35.000	ab 2.917	20	16	12	8	4	30	24	18	12	6
ab 40.000	ab 3.333	27	21	16	11	5	40	32	24	16	8
ab 45.000	ab 3.750	36	29	22	14	7	54	43	32	22	11
ab 50.000	ab 4.167	48	39	29	19	10	73	58	44	29	15
ab 55.000	ab 4.583	63	50	38	25	13	95	76	57	38	19
ab 60.000	ab 5.000	82	66	49	33	16	123	98	74	49	25
ab 65.000	ab 5.417	102	82	61	41	20	154	123	92	61	31
ab 70.000	ab 5.833	128	102	77	51	26	192	154	115	77	38

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 40 Wochenstunden					über 40 Wochenstunden				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	14	11	9	6	3	18	14	11	7	4
ab 25.000	ab 2.083	20	16	12	8	4	25	20	15	10	5
ab 30.000	ab 2.500	28	23	17	11	6	35	28	21	14	7
ab 35.000	ab 2.917	39	32	24	16	8	49	39	30	20	10
ab 40.000	ab 3.333	53	43	32	21	11	66	53	40	27	13
ab 45.000	ab 3.750	72	57	43	29	14	90	72	54	36	18
ab 50.000	ab 4.167	97	78	58	39	19	121	97	73	48	24
ab 55.000	ab 4.583	126	101	76	50	25	158	126	95	63	32
ab 60.000	ab 5.000	164	131	98	66	33	205	164	123	82	41
ab 65.000	ab 5.417	205	164	123	82	41	256	205	154	102	51
ab 70.000	ab 5.833	256	205	154	102	51	320	256	192	128	64

K. = Kind oder Kinder / Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragsordnung Berlin)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Grundlage für die Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin bildet der Staatsvertrag in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten im Land Berlin haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge und den darin enthaltenen Zuschuss zum Mittagessen an den Landkreis Barnim zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der Geschwisterkinder, sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu gestalten.
- (3) Der Elternbeitrag und das darin enthaltene Essengeld (Kostenbeitrag) werden vom Landkreis Barnim auf Basis dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

§ 2 Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung im Land Berlin erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Der Kostenbeitrag wird analog zur Kostenlegung des Landes Berlin erhoben.
- (2) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden ab dem Folgemonat neu berechnet.
- (3) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden gemäß § 17a Kindertagesstättengesetz (KitaG) keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen sind. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Barnim erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragsstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.
- (4) Folgenden Personensorgeberechtigten wird der Elternbeitrag erlassen werden, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:
 - Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. oder 41 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen in besonderen Fällen oder Grundleistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
- einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) Ferner wird auch Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden, wenn ihr Haushaltseinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der Nettoeinnahmen im Kalenderjahr.
- Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers. (§ 3 Punkt 12)
- Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Kostenbeitragspflichtigen zu Grunde gelegt. Zahlt der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil Unterhalt für das im Betreuungsvertrag genannte Kind, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zuzüglich der Unterhaltszahlungen zu Grunde gelegt. Hier wird bei außergerichtlichen Vereinbarungen unter dem Mindestunterhalt, der Mindestunterhalt angerechnet.
- Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen. Unterhaltsberechtigten Kinder des Elternbeitragspflichtigen, die nicht im selben Haushalt leben, werden beim Geschwisterrabatt berücksichtigt.

§ 4 Einkommensnachweis

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, nach Bescheiderteilung des Wunsch- und Wahlrechtes Auskunft über ihre aktuellen Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wird das Einkommen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachgewiesen, so werden jeweils die Höchstsätze entsprechend der Elternbeitragstabelle erhoben.
- (2) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung den letzten Steuerbescheid, eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung ein. Dies gilt für alle Firmen und Firmenbeteiligungen.
- (3) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der Steuerbescheid des festgelegten Zeitraums des Betreuungsvertrages vorzuweisen.

- (4) Es sind wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wesentlich sind solche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung führen.
- (5) Bei fehlender Mitwirkung zur Erhöhung des Einkommens der Kostenbeitragspflichtigen wird die Änderung zum Änderungseintritt rückwirkend neu berechnet. Bei fehlendem Nachweis zur Senkung des Kostenbeitrages erfolgt die Änderung zum nächsten Monat nach Änderungsmitteilung. Die Mehrkosten des Landkreises Barnim aufgrund fehlender Mitwirkung kann auf den Kostenbeitrag der Beitragspflichtigen zugerechnet werden.
- (6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (7) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem, der getrennt lebenden, Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), wird das Einkommen beider Elternteile zugrunde gelegt.

§ 5 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. des laufenden Monats im Voraus fällig. Liegt zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns des Kindes noch kein Leistungsbescheid über die Höhe des Kostenbeitrages vor, ist der Kostenbeitrag für die ersten Monate zuzüglich der für den Monat, in dem der Leistungsbescheid erstellt wurde, zu zahlen.
- (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen.

Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Mahn- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Mahn- und Vollstreckungskosten werden in der jeweiligen Höhe auf den Beitragspflichtigen umgelegt.

- (3) Die Kostenübernahmeerklärung an das Land Berlin kann vom Landkreis Barnim fristlos zurückgenommen werden, wenn die Elternbeitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

§ 6 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 6 dieser Satzung zu entnehmen. Diese Anlagen sind Bestandteil der Satzung. Die Beitragstabellen werden einmal im Jahr nach Erhalt der Kostenbeitragstabellen des Landes Berlin für Kita- und Hortplatzkosten angepasst.
- (2) Das monatliche Essengeld (Mittagsverpflegung) für Kinder bis zur Einschulung in Höhe von 23,00 Euro bzw. für Kinder, die eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen in Höhe von 37,00 Euro, ist an den Landkreis Barnim zu entrichten.

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Netto-Einkünfte der Elternbeitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbstständiger Arbeit
- nichtselbstständiger Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld) sowie bis 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeldund
 - Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)
 - Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),
 - Pflegegeld
 - die Eigenheimzulage
 - Werbungskosten bzw. -pauschale nach dem EStG, Nachweis für erhöhte Werbungskosten mittels Einkommenssteuerbescheid
- (2) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.
- (3) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des im Betreuungsvertrag festgesetzten Zeitraumes ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der

Beitragstabelle für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

- (4) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
- (5) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.

§ 8 Staffelung des Kostenbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung im Land Berlin ergibt sich der ermittelte Beitrag aus den Beitragstabellen gemäß der Anlage 1 bis 6.
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt.

Demnach erfolgt die Staffelung gemäß der Anlagen der Elternbeiträge pro betreutem Kind. Berücksichtigt wird dabei jedes Kind der Familie, das unterhaltsberechtig ist, also nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.

Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind entfällt die Beitragspflicht für alle Kinder.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Satzung.

Eberswalde, den 11. Oktober 2022

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin

Gebührentabelle für Kinder im Alter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres -
monatliche Gebühr

Nettoeinkommen in EUR		25 bis zu 34 Wochenstunden = Teilzeit					35 bis zu 44 Wochenstunden = Ganztags					ab 45 Wochenstunden > = Ganztags erweitert				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
	unter 20.000*		0	0	0	0	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
	ab 20.001		18	15	11	7	20	16	12	8	4	20	16	12	8	4
	ab 25.000		25	20	15	10	27	22	16	11	5	28	22	17	11	6
	ab 30.000		33	27	20	13	37	29	22	15	7	37	30	22	15	7
	ab 35.000		45	36	27	18	49	39	30	20	10	50	40	30	20	10
	ab 40.000		56	45	34	22	62	49	37	25	12	63	50	38	25	13
	ab 45.000		70	56	42	28	77	62	46	31	15	79	63	47	31	16
	ab 50.000		88	70	53	35	96	77	58	39	19	98	79	59	39	20
	ab 55.000		110	88	66	44	121	96	72	48	24	123	98	74	49	25
	ab 60.000		137	110	82	55	151	121	90	60	30	154	123	92	61	31
	ab 65.000		172	137	103	69	188	151	113	75	38	192	154	115	77	38
	ab 70.000		214	172	129	86	235	188	141	94	47	240	192	144	96	48
	ab 75.000		257	206	154	103	282	226	169	113	56	288	231	173	115	58
	ab 80.000		296	237	178	118	325	260	195	130	65	331	265	199	133	66
	ab 85.000		325	260	195	130	357	286	214	143	71	365	292	219	146	73
	ab 90.000		358	286	215	143	393	314	236	157	79	401	321	241	160	80

K. = Kind oder Kinder / Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

Anlage 2 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin

Gebührentabelle für Kinder im Alter ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres - monatliche Gebühr

Nettoeinkommen in EUR		25 bis zu 34 Wochenstunden = Teilzeit					35 bis zu 44 Wochenstunden = Ganztags					ab 45 Wochenstunden > = Ganztags erweitert				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
ab 20.001	ab 1.666	18	14	11	7	4	19	15	12	8	4	20	16	12	8	4
ab 25.000	ab 2.083	24	20	15	10	5	26	21	16	10	5	27	21	16	11	5
ab 30.000	ab 2.500	33	26	20	13	7	35	28	21	14	7	36	29	22	14	7
ab 35.000	ab 2.917	43	34	26	17	9	46	37	27	18	9	47	37	28	19	9
ab 40.000	ab 3.333	54	43	32	21	11	57	46	34	23	11	58	47	35	23	12
ab 45.000	ab 3.750	67	54	40	27	13	71	57	43	29	14	73	58	44	29	15
ab 50.000	ab 4.167	84	67	50	33	17	89	71	54	36	18	91	73	55	37	18
ab 55.000	ab 4.583	105	84	63	42	21	112	89	67	45	22	114	91	68	46	23
ab 60.000	ab 5.000	131	105	78	52	26	140	112	84	56	28	143	114	86	57	29
ab 65.000	ab 5.417	163	131	98	65	33	174	140	105	70	35	178	143	107	71	36
ab 70.000	ab 5.833	204	163	123	82	41	218	174	131	87	44	223	178	134	89	45
ab 75.000	ab 6.250	245	196	147	98	49	262	209	157	105	52	267	214	160	107	53
ab 80.000	ab 6.667	282	225	169	113	56	301	241	180	120	60	307	246	184	123	61
ab 85.000	ab 7.083	310	248	186	124	62	331	265	199	132	66	338	271	203	135	68
ab 90.000	ab 7.500	341	273	205	136	68	364	291	218	146	73	372	298	223	149	74

K. = Kind oder Kinder / Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

Anlage 3 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin

Gebührentabelle für Kinder im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt
- monatliche Gebühr

Nettoeinkommen in EUR		25 bis zu 34 Wochenstunden = Teilzeit					35 bis zu 44 Wochenstunden = Ganztags					ab 45 Wochenstunden > = Ganztags erweitert				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
ab 20.001	ab 1.666	19	15	11	7	4	19	15	12	8	4	20	16	12	8	4
ab 25.000	ab 2.083	25	20	15	10	5	26	21	16	10	5	27	21	16	11	5
ab 30.000	ab 2.500	34	27	20	14	7	35	28	21	14	7	36	29	22	14	7
ab 35.000	ab 2.917	44	35	26	18	9	45	36	27	18	9	47	37	28	19	9
ab 40.000	ab 3.333	57	46	34	23	11	59	47	35	24	12	61	49	36	24	12
ab 45.000	ab 3.750	71	57	43	29	14	74	59	44	30	15	76	61	45	30	15
ab 50.000	ab 4.167	89	71	53	36	18	92	74	55	37	18	95	76	57	38	19
ab 55.000	ab 4.583	111	89	67	45	22	115	92	69	46	23	118	95	71	47	24
ab 60.000	ab 5.000	139	111	84	56	28	144	115	87	58	29	148	118	89	59	30
ab 65.000	ab 5.417	167	134	100	67	33	173	139	104	69	35	178	142	107	71	36
ab 70.000	ab 5.833	201	160	120	80	40	208	166	125	83	42	213	171	128	85	43
ab 75.000	ab 6.250	241	193	144	96	48	249	199	150	100	50	256	205	154	102	51
ab 80.000	ab 6.667	277	221	166	111	55	287	229	172	115	57	294	235	177	118	59
ab 85.000	ab 7.083	305	244	183	122	61	315	252	189	126	63	324	259	194	129	65
ab 90.000	ab 7.500	335	268	201	134	67	347	278	208	139	69	356	285	214	142	71

K. = Kind oder Kinder / Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

Anlage 4 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin

Gebührentabelle für Kinder im Grundschulalter 1. - 4. Klasse - monatliche Gebühr

Nettoeinkommen in EUR	bis zu 20 Wochenstunden (100%)					bis zu 30 Wochenstunden (110%)					über 30 Wochenstunden (120%)				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
unter 20.000*															
ab 20.001	15	12	9	6	3	17	13	10	7	3	18	15	11	7	4
ab 25.000	19	16	12	8	4	22	17	13	9	4	24	19	14	10	5
ab 30.000	25	20	15	10	5	28	22	17	11	6	31	25	19	12	6
ab 35.000	33	26	20	13	7	36	29	22	15	7	40	32	24	16	8
ab 40.000	43	34	26	17	9	47	38	28	19	9	53	42	32	21	11
ab 45.000	53	43	32	21	11	59	47	35	24	12	66	53	39	26	13
ab 50.000	67	53	40	27	13	74	59	44	30	15	82	66	49	33	16
ab 55.000	83	67	50	33	17	92	74	55	37	18	103	82	62	41	21
ab 60.000	100	80	60	40	20	111	89	67	44	22	123	99	74	49	25
ab 65.000	120	96	72	48	24	133	106	80	53	27	148	118	89	59	30
ab 70.000	144	115	86	58	29	160	128	96	64	32	177	142	106	71	35
ab 75.000	165	132	99	66	33	184	147	110	73	37	204	163	122	82	41
ab 80.000	190	152	114	76	38	211	169	127	84	42	235	188	141	94	47
ab 85.000	209	167	125	84	42	232	186	139	93	46	258	207	155	103	52
ab 90.000	230	184	138	92	46	256	204	153	102	51	284	227	170	114	57

K. = Kind oder Kinder / Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

Anlage 5 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin

Gebührentabelle für Kinder im Grundschulalter 5. - 6. Klasse - monatliche Gebühr

Nettoeinkommen in EUR	bis zu 10 Wochenstunden (80%)					bis zu 20 Wochenstunden (100%)					über 20 Wochenstunden (110%)				
	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
unter 20.000*															
ab 20.001	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%	100%	80%	60%	40%	20%
ab 25.000	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 30.000	15	12	9	6	3	18	15	11	7	4	20	16	12	8	4
ab 35.000	19	15	11	8	4	24	19	14	10	5	26	21	16	11	5
ab 40.000	25	20	15	10	5	31	25	19	12	6	34	28	21	14	7
ab 45.000	32	26	19	13	6	40	32	24	16	8	45	36	27	18	9
ab 50.000	42	34	25	17	8	52	42	31	21	10	58	47	35	23	12
ab 55.000	52	42	31	21	10	65	52	39	26	13	73	58	44	29	15
ab 60.000	65	52	39	26	13	82	65	49	33	16	91	73	55	36	18
ab 65.000	79	63	47	31	16	98	79	59	39	20	109	87	65	44	22
ab 70.000	94	75	57	38	19	118	94	71	47	24	131	105	79	52	26
ab 75.000	108	87	65	43	22	136	108	81	54	27	151	120	90	60	30
ab 80.000	125	100	75	50	25	156	125	94	62	31	173	139	104	69	35
ab 85.000	137	110	82	55	27	171	137	103	69	34	190	152	114	76	38
ab 90.000	151	121	91	60	30	189	151	113	75	38	210	168	126	84	42
	158	127	95	63	32	198	158	119	79	40	220	176	132	88	44
	166	133	100	67	33	208	166	125	83	42	231	185	139	92	46

K. = Kind oder Kinder / Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

Anlage 6 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin

Gebührentabelle für Kinder im Grundschulalter 5. - 6. Klasse FERIENHORT - monatliche Gebühr

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 20 Wochenstunden (65%)					bis zu 30 Wochenstunden (100%)					über 30 Wochenstunden (115%)				
		monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
jährlich	monatlich	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
unter 20.000*	unter 1.666*	100%	80%	0	0	0	100%	80%	0	0	0	100%	80%	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	4	4	3	2	1	7	5	4	3	1	7	6	4	3	1
ab 25.000	ab 2.083	5	4	3	2	1	8	6	5	3	2	8	6	5	3	2
ab 30.000	ab 2.500	6	5	3	2	1	9	7	5	4	2	9	7	5	4	2
ab 35.000	ab 2.917	7	5	4	3	1	10	8	6	4	2	11	8	6	4	2
ab 40.000	ab 3.333	8	6	5	3	2	12	9	7	5	2	12	10	7	5	2
ab 45.000	ab 3.750	9	7	5	4	2	14	11	8	5	3	14	11	8	6	3
ab 50.000	ab 4.167	10	8	6	4	2	16	13	9	6	3	16	13	10	6	3
ab 55.000	ab 4.583	12	9	7	5	2	18	14	11	7	4	18	15	11	7	4
ab 60.000	ab 5.000	13	11	8	5	3	21	17	12	8	4	21	17	13	8	4
ab 65.000	ab 5.417	16	12	9	6	3	24	19	14	10	5	24	19	15	10	5
ab 70.000	ab 5.833	18	14	11	7	4	27	22	16	11	5	28	22	17	11	6
ab 75.000	ab 6.250	21	16	12	8	4	32	25	19	13	6	32	26	19	13	6
ab 80.000	ab 6.667	24	19	14	9	5	36	29	22	15	7	37	30	22	15	7
ab 85.000	ab 7.083	27	22	16	11	5	42	33	25	17	8	43	34	26	17	9
ab 90.000	ab 7.500	31	25	19	12	6	48	38	29	19	10	49	39	29	20	10

K. = Kind oder Kinder / Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]), hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 21. September 2022 die folgende Änderungssatzung des Landkreises Barnim über die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) beschlossen:

Die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) vom 20. Dezember 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 23/2021, Band 2, Seite 18, vom 23. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 2 Ziffer (1) wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell leben, auch die Hauptwohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung.“

Artikel 2

In § 7 Ziffer (6) wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Leben Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell und haben Anspruch auf befristete oder dauernde Spezialbeförderung, wird nur eine der Wohnungen im Sinne des § 2 Ziffer (2) Satz 2 im Rahmen des Schülerspezialverkehrs anerkannt. Vor Beginn eines jeden Schuljahres ist von beiden Elternteilen gemeinsam zu erklären, welche Wohnung der Bezugspunkt für den Ein- und Ausstieg sein soll. Für die Beförderung per privatem Pkw zwischen der jeweils anderen Wohnung und der Schule oder dem Ein- und Ausstieg gemäß Satz 2 kann eine Wegstreckenschädigung gemäß Ziffer (10) gewährt werden.“

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) tritt am 1. März 2023 in Kraft.

Eberswalde, den 30. September 2022

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)

Artikel 1 Änderung der Taxitarifverordnung

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 94]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 21. September 2022 die Taxitarifverordnung vom 21. September 2015, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung vom 11. September 2019, wie folgt geändert:

§ 2 Allgemeine Beförderungsentgelte

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Grund- und Kilometerpreise:

Einschaltgebühr:	Grundpreis in der Tageszeit von 6 Uhr bis 22 Uhr	4,50 EUR
Einschaltgebühr:	Grundpreis in der Nachtzeit von 22 Uhr bis 6 Uhr	5,50 EUR
Einschaltgebühr:	Grundpreis an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr	5,50 EUR
Vergütung für Fahrgastfahrten im Pflichtfahrgebiet (Tarifstufe 2)	Kilometerpreis bis 6 km	2,60 EUR
	ab 6 km	2,10 EUR
Zuschlag Kilometerpreis nachts (22 Uhr bis 6 Uhr)		0,30 EUR

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Wartepreise gemäß § 4 dieser Verordnung	für jede volle Stunde für 12 Sekunden	30,00 EUR 0,10 EUR
--	--	-----------------------

§ 4 Wartezeiten

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Für Wartezeiten (gem. Absatz 1) werden 30,00 EUR je volle Stunde (0,10 EUR je 12 Sekunden) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

Eberswalde, den 11. Oktober 2022

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Hinweis zu Bekanntmachungen des Landkreises Barnim

Die Bekanntmachungen des Landkreises Barnim können auf der Internetseite der Kreisverwaltung unter der Adresse **www.barnim.de/Bekanntmachungen** nachgelesen werden.

Die Tagesordnungen und Beschlüsse der Ausschüsse des Kreistages Barnim können ebenfalls auf der Internetseite der Kreisverwaltung **www.barnim.de**, im Bereich Verwaltung & Politik – Kreispolitik, unter Online-Dienste im Kreistagsinformationssystem nachgelesen werden. Darüber hinaus erfolgt der Aushang von Bekanntmachungen des Landkreises Barnim sowie von Tagesordnungen und Beschlüssen der Ausschüsse des Kreistages Barnim in den Schaukästen der Dienststellen des Landkreises.

Kreisverwaltung Barnim, Paul-Wunderlich-Haus, Am Markt 1, 16225 Eberswalde
Kreisverwaltung Barnim, Außenstelle Bernau, Jahnstraße 45, 16321 Bernau bei Berlin